

Institutionelles Schutzkonzept zur Prävention von sexualisierter Gewalt an Minderjährigen in der Pfarrei St. Maria - Berliner Süden

Präambel

Das Präventionskonzept der Pfarrei St. Maria - Berliner Süden verfolgt das Ziel, einen Rahmen für die Tätigkeit der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen bei der Betreuung von Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen innerhalb der Pfarrei zu geben.

Der Schutz der Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen bildet eine zentrale Aufgabe der Pfarrei.

I. Christliches Menschenbild

Als Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige betreuen wir Kinder und Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene in verschiedenen Bereichen. In dieser Rolle tragen wir für die uns Anvertrauten die Verantwortung für ihr körperliches, geistiges und seelisches Wohl verbunden mit der Pflicht, sie vor Übergriffen, Missbrauch und Gewalt zu schützen.

Grundlage der Tätigkeit der Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen ist das christliche Menschenbild.

Wir begegnen daher den Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen mit Wertschätzung und Respekt, nehmen sie ernst und stärken ihre Persönlichkeit. Wir respektieren und wahren ihre persönlichen Grenzen und gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.

Jedes Pfarreimitglied trägt Verantwortung für den Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.

II. Rechtliche Grundlage

1. Grundlage des Präventionskonzepts bildet die Präventionsordnung des Erzbistums Berlin sowie deren Ausführungsbestimmungen in ihrer jeweils geltenden Fassung.

Das Schutzkonzept gilt für die (hauptamtlich) Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen der Pfarrei St. Maria – Berliner Süden mit den Gemeinden Mater Dolorosa und Vom Guten Hirten, die im Rahmen ihrer Tätigkeit bzw. ihres Engagements mit Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen arbeiten bzw. gelegentlichen, regelmäßigen oder intensiven Kontakt mit dieser Zielgruppe haben.

Dies sind insbesondere folgende Mitarbeitende:

- Pastorales Personal (z.B. Kleriker und Kandidaten für das Weiheamt, Ordensangehörige mit erzbischöflicher Beauftragung im Erzbistum Berlin, Pastoral- und Gemeindeferent:innen sowie Anwärter:innen auf diese Berufe)
- Technisches (verwaltendes) und hauswirtschaftliches Personal (z.B. Mitarbeitende in der Verwaltung, Hausmeister:innen, Reinigungskräfte, Netzwerkadministrator:innen sowie Moderierende von Internetforen und -chats)

sowie insbesondere folgende Ehrenamtliche:

- Leitende und Mitwirkende in der Sakramentenvorbereitung (Erstkommunion- und Firmvorbereitung)
- Leitende von Kinder- und Jugendgruppen
- Leitende von Chören und Musikgruppen Leitende und Mitwirkende an der Kinder- und Jugendfahrt Oberministrant:innen
- Leitende und Mitwirkende religiöser Bildungsangebote insbesondere Kindertage

- Engagierte in der Arbeit mit Geflüchteten z.B. Kinderbetreuung im Rahmen von Welcome Inn oder Krabbelgruppen
- Engagierte in Besuchsdiensten bzw. Gruppen mit schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen
- Küster:innen
- Vorstandmitglieder in Pfarrei- und Gemeinderäten, stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstands, Kitabbeauftragte des Kirchenvorstands

Kindertagesstätten, Schulen und der Pfadfinderstamm Don Bosco haben eigene Schutzkonzepte.

2. Verantwortlich für die Umsetzung der Maßnahmen, die sich aus der Präventionsordnung und dem Schutzkonzept ergeben, sind der Pfarrer der Pfarrei und der/die vom Kirchenvorstand beauftragte Präventionsbeauftragte(n) sowie die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen.
3. Eltern und Sorgeberechtigte sollen vertrauensvoll mit den Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen zusammenarbeiten und sie bei der Durchsetzung des Konzeptes unterstützen.

III. Personalauswahl, Führungszeugnis, Schutzklärung sowie Qualifizierung

1. Fachliche und persönliche Eignung

Die Pfarrei trägt die Verantwortung, dass nur Personen mit Kindern, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen tätig werden, die über eine fachliche und persönliche Eignung verfügen. Dies ist immer ausgeschlossen, wenn die Personen rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72a SGB VIII verurteilt worden sind oder bis zum Abschluss eines Ermittlungsverfahrens, welches wegen dieser Rechtsnormen eingeleitet wurde.

2. Erweitertes Führungszeugnis

Mitarbeitende, die Kontakt zu Kindern, Jugendlichen oder zu schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen in Einrichtungen und Diensten der Behindertenhilfe haben, haben dem Pfarrer oder der zur Einsichtnahme durch den Kirchenvorstand beauftragten Person bei der Einstellung ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Es gelten § 5 (1), (2) und (3) der Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung. Sollte, bspw. bei einer kurzfristigen Einstellung, das erweiterte Führungszeugnis bis zum Beschäftigungsbeginn noch nicht vorliegen, kann übergangsweise von dem/der Mitarbeitenden eine „Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Schutzklärung“ vorgelegt werden. In diesem Fall ist das Führungszeugnis spätestens zum Ende des dritten Monats ab Beschäftigungsbeginn vorzulegen.

Bei Ehrenamtlichen bezieht sich die Verpflichtung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses auf volljährige Personen, die ihre Tätigkeiten mit Schutzbefohlenen entweder regelmäßig ausüben oder Veranstaltungen mit Übernachtungen leiten oder begleiten. Verzichtet werden kann darauf bei einer kurzfristigen Vertretung. Entsprechend § 5 (4) der Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung genügt in diesem Fall eine entsprechende „Selbstauskunft innerhalb der Gemeinsamen Schutzklärung“.

Ehrenamtliche legen das erweiterte Führungszeugnis spätestens 3 Monate nach der Beauftragung dem Pfarrer oder der durch den Kirchenvorstand beauftragten Person zur Einsichtnahme vor.

Das erweiterte Führungszeugnis darf nicht älter sein als 6 Monate. Ehrenamtliche erhalten eine Bestätigung ihres ehrenamtlichen Engagements, derzufolge die Ausstellung eines erweiterten Führungszeugnisses durch die Meldebehörde kostenfrei erfolgt.

Die Einsichtnahme wird dokumentiert, der Dokumentationsbogen wird im Pfarrbüro unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

Im regelmäßigen Abstand von fünf Jahren legen die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen erneut ein erweitertes Führungszeugnis vor. Sie werden durch den/die Präventionsbeauftragte in Zusammenarbeit mit dem Team des Pfarrbüros dazu aufgefordert.

3. Gemeinsame Schutzzerklärung

Entsprechend § 6 der Ausführungsbestimmungen der Präventionsordnung, haben Personen, die im Rahmen ihrer dienstlichen und ehrenamtlichen Tätigkeiten Minderjährige bzw. schutz- und hilfebedürftige Erwachsene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden, beraten, pflegen, vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben oder in diesen Arbeitsfeldern Leitungsfunktionen ausüben und der leitende Pfarrer einmalig eine Gemeinsame Schutzzerklärung zu unterzeichnen. Die Schutzzerklärung wird im Pfarrbüro unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben aufbewahrt.

4. Präventionsschulungen

Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sind verpflichtet, an Qualifizierungsmaßnahmen (Sensibilisierung, Basisschulung bzw. Intensivschulung) entsprechend der Präventionsordnung sowie deren Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin teilzunehmen. Die Teilnahme an Qualifizierungen soll zu Beginn der Tätigkeit, spätestens jedoch innerhalb des ersten Jahres der Tätigkeit erfolgen. Die Teilnahme an der Basisschulung muss vor Beginn von Fahrten mit Übernachtungen erfolgt sein.

Ehrenamtliche nehmen an einer Auffrischung bzw. vertiefenden Fortbildung teil, wenn sie 5 Jahre nach der Basisschulung noch in Tätigkeiten mit Übernachtungen eingesetzt sind. Sie werden durch den/die Präventionsbeauftragte:n in Zusammenarbeit mit dem Team des Pfarrbüros sowie die Verantwortlichen der jeweiligen Gruppen dazu aufgefordert.

Eine Kopie der Teilnahmebestätigung ist dem Pfarrbüro zu überlassen. Die Teilnahme wird dokumentiert und die Bestätigungen entsprechend der datenschutzrechtlichen Regelungen im Pfarrbüro aufbewahrt.

Für den Fall, dass Ehrenamtliche auf Grund von beruflichen Tätigkeiten (z.B. Lehrer:innen, Erzieher:innen) bereits an Schulungen zur Prävention teilgenommen haben, überlassen sie dem Pfarrbüro eine Kopie der entsprechenden Teilnahmebestätigung.

5. Hinweispflicht

Der Hinweis auf die Erforderlichkeit der Maßnahmen unter Ziff. 2 bis 4 hat im Auswahlverfahren der Mitarbeitenden oder ehrenamtlich Tätigen durch den Pfarrer oder die entsprechend beteiligten Personen zu erfolgen. Die jeweils Verantwortlichen der Gruppen sind ebenfalls zu diesem Hinweis verpflichtet und haben den Pfarrer oder die/den Präventionsbeauftragte:n, auf neue ehrenamtlich Tätige hinzuweisen.

IV. Verhaltenskodex für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen

1. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige sollen durch ihr Verhalten sichern, dass die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen auf der Grundlage eines vertrauensvollen und respektvollen Miteinanders erfolgt. Alle Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen werden daher über den Inhalt des Präventionskonzepts informiert. Diese Aufgabe übernimmt die/der Gruppenverantwortliche bzw. der Pfarrer oder der/die Präventionsbeauftragte.
2. Die Leitenden der Gruppen sollen auf Verhalten sofort, zunächst durch einen Hinweis reagieren, wenn sie eine Verletzung von Regeln feststellen.
3. Es wird gesichert, dass die gesetzlichen Regelungen (z.B. Jugendschutzgesetz, Betäubungsmittelgesetz) eingehalten werden.
4. Die Eltern und Sorgeberechtigten sind insbesondere vor Gruppenfahrten und Veranstaltungen mit Übernachtungen von den Gruppenleitenden auf den Verhaltenskodex hinzuweisen.

Gestaltung von Nähe und Distanz

- Einzelgespräche, Übungseinheiten usw. finden nur in den dafür vorgesehenen geeigneten Räumlichkeiten statt. Diese müssen jederzeit von außen zugänglich sein. Private Treffen mit Anvertrauten finden nicht statt. Ausnahmen sind Verwandtschaftsverhältnisse und vorherige Privatbeziehungen, die dem Team gegenüber transparent gemacht werden müssen. Das betrifft auch mögliche Übernachtungen.
- Die persönlichen Gefühle der Kinder und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen werden in Wort und Verhalten respektiert.
- Private Themen der Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen haben in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen nur einen Platz, wenn sie dem pädagogischen Prozess dienlich sind (z.B. als thematischer Anknüpfungspunkt).

Angemessenheit des Umgangs

- Bei körperlichen Berührungen müssen stets die individuellen Grenzen und die alterstypische Intimsphäre der/des Einzelnen beachtet werden, unerwünschte Berührungen oder körperliche Annäherungen sind nicht erlaubt.
- Spiele, Methoden, Übungen und Aktionen werden so gestaltet, dass die Beteiligten jederzeit die Möglichkeit bekommen, sich möglicher Berührungen zu entziehen.
- Mitarbeitende und Ehrenamtliche verwenden keine sexualisierte Sprache oder Gestik (z.B. sexuell getönte Kosenamen oder Bemerkungen, sexistische »Witze«), keine abfälligen Bemerkungen oder Bloßstellungen. Sie dulden dies auch nicht unter den Kindern und Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen.
- Halten Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene die vereinbarten Regeln nicht ein, wird darauf umgehend angemessen und ohne Anwendung von Gewalt, Nötigung und Freiheitsentzug reagiert.
- Geschenke von Leitungspersonen an einzelne Kinder oder Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene, die nicht im Zusammenhang mit der konkreten Aufgabe stehen, sind nicht erlaubt. Anlassbezogene Aufmerksamkeiten sind zulässig, wenn sie vor der Gruppe transparent gemacht werden. Kindern und Jugendlichen sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene wird kein Geld geschenkt oder geliehen.

Umgang bei Übernachtung

- Fahrten und Veranstaltungen mit Übernachtung, an denen Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene unterschiedlichen Geschlechts teilnehmen, werden grundsätzlich von einem gemischtgeschlechtlichen Team begleitet. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Pfarrers sowie der Teilnehmenden, Erziehungsberechtigten bzw. Einrichtungsleitung/Trägerverantwortlichen.
- Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene schlafen, waschen und duschen nach Geschlechtern und von Mitarbeitenden und ehrenamtlich Tätigen getrennt.
- Vor dem Betreten von Schlafräumen und Sanitärräumen wird angeklopft.

Umgang mit und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken

- Es wird respektiert, wenn Kinder, Jugendliche oder schutz- und hilfebedürftige Erwachsene nicht fotografiert oder gefilmt werden wollen. In unbekleidetem Zustand ist dies grundsätzlich untersagt. Die Veröffentlichung von Ton- und Bildaufnahmen bedarf immer der vorherigen Zustimmung der Sorgeberechtigten.
- Medien mit pornographischen Inhalten sind verboten.
- Wenn über soziale Netzwerke oder elektronische Medien kommuniziert wird, erfolgt dies stets nur gruppenbezogen und mit Informationscharakter.

V. Nichteinhaltung des Verhaltenskodex

1. Regeln für die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen sind im Verhaltenskodex festgelegt und werden den Kindern, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen altersgerecht transparent und verständlich gemacht. Der Verhaltenskodex darf um weitere Aspekte für die jeweiligen Gruppen ergänzt werden. Alles, was Leitende sagen oder tun, dürfen Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene weitererzählen, insofern gibt es keine Geheimhaltung. Es besteht für Kinder und Jugendliche sowie schutz- und hilfebedürftige Erwachsene auch keine Geheimhaltung bezüglich der Inhalte ihrer Beichte. Das Beichtgeheimnis des Pfarrers bleibt davon unberührt.
2. In den Gruppen wird festgelegt, bei wem sich Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene bei Nichteinhaltung der Regeln beschweren können. Optional können die Kinder/Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene Gruppensprecher:innen benennen, die Beschwerden stellvertretend an die Mitarbeitenden und Ehrenamtlichen herantragen können. Die Eltern haben jederzeit die Möglichkeit, ihre Kinder, Jugendlichen und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene zu vertreten.
3. Die Beschwerden können an die jeweils Verantwortlichen der Gruppen, an die/den Präventionsbeauftragten bzw. an das Pastoralteam im Pfarrbüro und den Pfarrer gerichtet werden. Die Anliegen sind vom Pfarrer oder einer vom Kirchenvorstand Beauftragten mit der Person zu erörtern, welche die Beschwerde geäußert hat.
4. Um die Übertretung des Verhaltenskodex in ihrer Wertigkeit einordnen zu können, bedarf es Transparenz. Verantwortlich dafür ist zunächst die Person, die die Regel übertreten hat.
5. Mitarbeitende und ehrenamtlich Tätige machen eigene Übertretungen des Verhaltenskodex und die von anderen Leitenden in der jeweiligen Gruppe und gegenüber dem Pfarrer transparent.
6. Jedes Gemeindemitglied, das eine Verletzung des Verhaltenskodex wahrnimmt, hat die Möglichkeit, sich an die Leitenden der Gruppe zu wenden. Handelt es sich um eine schwere oder wiederholte Verletzung, muss der Pfarrer oder eine vom Kirchenvorstand Beauftragte informiert werden. Die/der Präventionsbeauftragte ist immer zu informieren.
7. Sind schwerwiegende oder wiederholte Verletzungen durch ein Kind, Jugendlichen oder schutz- und hilfebedürftigen Erwachsenen aufgetreten, sind durch den Pfarrer, möglichst gemeinsam mit den Leitenden der Gruppe, die Sorgeberechtigten zu informieren.

VI. Vorgehen bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff

Bei Verdacht auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche gilt der „Meldeprozess für Gemeinden des Erzbistums Berlin“ (siehe Anlage 1). Es besteht Meldepflicht gegenüber dem Pfarrer oder der beauftragten Ansprechperson im Erzbistum Berlin (siehe: <https://www.erzbistumberlin.de/hilfe/sexualisierte-gewalt/ansprechpersonen-sexueller-missbrauch/>).

Im Verdachtsfall sind alle Informationen und Vorgänge zu dokumentieren, und soweit möglich, Zeug:innen zu benennen.

Jedes Gemeindemitglied kann darüber hinaus die Polizei verständigen und Strafanzeige erstatten.

VII. Sonstiges

Der Kirchenvorstand und der Pfarreirat werden alle 3 Jahre unter Einbeziehung der Gruppen eine Risikoanalyse vornehmen und ggf. weitere Maßnahmen beschließen. Das Präventionskonzept wird nach einem Vorfall, ansonsten spätestens alle fünf Jahre überprüft und ggf. weiterentwickelt.

Das Präventionskonzept wird auf der Homepage der Pfarrei veröffentlicht.

Beschlossen durch den Kirchenvorstand am 23.11.2022

Vorgehen bei Vorfällen oder bei Verdacht auf sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch Mitarbeitende einer Pfarrgemeinde des Erzbistums Berlin

Vereinfachte Übersicht
Stand: 01.02.2022



Gemäß der „Ordnung für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsener durch Kleriker und sonstige Beschäftigte im kirchlichen Dienst“ der Deutschen Bischofskonferenz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des Erzbistums Berlin.

Meldepflicht und andere Grundsätze

Alle beruflichen und ehrenamtlichen kirchlichen Mitarbeitenden sind verpflichtet, Hinweise und Sachverhalte auf einen sexuellen Übergriff oder sexuellen Missbrauch durch kirchliche Mitarbeitende, unverzüglich an eine beauftragte Ansprechperson oder Leitung von Einrichtung/Dienst weiterzuleiten.

Alle Informationen und Vorgänge sind chronologisch zu dokumentieren. Alle Handlungen sind auf die Gewährleistung von Schutz und Unterstützung aller betroffenen Personen zu richten. Es ist wohlüberlegt, abgestimmt und zeitnah zu handeln. Der Grundsatz der Vertraulichkeit ist zu beachten.

Mitarbeiter:in beobachtet oder erfährt von Auffälligkeiten anderer Mitarbeiter:in, die den Verdacht eines sexuellen Übergriffes oder des sexuellen Missbrauchs nahelegen (Dokumentation anhand Meldeformular)

Meldung an Pfarrer oder beauftragte Ansprechperson.
Bei Verdacht gegen Pfarrer Meldung direkt an beauftragte Ansprechperson.

Pfarrer informiert beauftragte Ansprechperson. Beauftragte Ansprechperson führt Plausibilitätsprüfung durch und informiert Generalvikar, der den Erzbischof in Kenntnis setzt. Bei Meldung an beauftragte Ansprechperson erfolgt Information des jeweiligen Pfarrers im Auftrag des Generalvikars.

Aufklärungsprozess in Verantwortung des Generalvikars.
Koordination und Durchführung des Prozesses durch Interventionsbeauftragte:n.
Arbeitsrechtliche und disziplinarische Maßnahmen bei Beschäftigten und Ehrenamtlichen einer Pfarrei durch den jeweiligen Kirchenvorstand.

- ▶ Entscheidung über sofortige Unterbrechung des Kontaktes Beschuldigte:r zu betroffenem Kind, Jugendlichen, schutz- oder hilfebedürftiger Erwachsenen
- ▶ Einbeziehung der Personensorgeberechtigten der/des Betroffenen. Beauftragte Ansprechperson sucht Gespräch mit Kind/Jugendliche:r, Personensorgeberechtigten, schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen, falls noch kein Kontakt besteht
- ▶ Einleitung notwendiger Schutzmaßnahmen bis zur Aufklärung des Vorwurfs
- ▶ Anhörung der beschuldigten Person, sofern dadurch Aufklärung des Sachverhalts nicht gefährdet und Ermittlungsarbeit der Strafverfolgungsbehörden nicht behindert werden
- ▶ Bei tatsächlichen Anhaltspunkten für den Verdacht einer Straftat Information der Staatsanwaltschaft und ggf. staatlichen Aufsicht
- ▶ Prüfung und ggf. Einleitung arbeitsrechtlicher und disziplinarrechtlicher Maßnahmen
- ▶ Hilfs- und Unterstützungsangebote für Betroffene, andere involvierte Personen und die Einrichtung
- ▶ Einleitung geeigneter Maßnahmen bei ausgeräumtem Verdacht
- ▶ Nachsorge nach Abschluss des Verfahrens

Betroffene und Zuständige von Einrichtung/Dienst werden unter Wahrung der Rechte der Beteiligten über den Stand des laufenden Verfahrens durch Interventionsbeauftragte:n bzw. die beauftragte Ansprechperson informiert. Dem Generalvikar obliegt die Information anderer Beteiligter (Mitarbeitende, Sorgeberechtigte u.a.). Die notwendige Information der Öffentlichkeit erfolgt ausschließlich durch die Pressestelle des Erzbistums.